

(3) Bei dem Transport und der Verarbeitung von heißem Teer, Bitumen, Blei usw. sind Schutzhandschuhe zu benutzen. Darüber hinaus sind die §§ 13 ff. der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu beachten.

(4) Flüssiges Schmelzmetall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung kommen und darf nicht im Wasser abgekühlt werden.

§14

(1) Rohrleitungen müssen vor dem Abdrücken entlüftet werden. Krümmungen, Abzweigungen und freie Enden sind gegen Verschieben zu sichern.

(2) Beim Ablassen des Druckes und Lösen der Endverschlüsse ist dafür zu sorgen, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

§15

Beim Zuschütten der Gräben dürfen die Aussteifungen erst entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind. Verschalungen und Aussteifungen dürfen erst dann entfernt werden, wenn keine Einsturzgefahr mehr besteht. Die Verschalung ist von unten nach oben abzubauen, dabei sind sichere Umsteifungen vorzunehmen. Werden die letzten Steifen einer Verschalung gelöst, so darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten.

§16

Sind beim Herstellen von Leitungsgräben und beim Verlegen von Leitungen in die Erde Arbeiten an be-

stehenden Leitungen, Kabeln und dergleichen notwendig, so müssen die dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen beachtet werden.

§17

(1) Ausnahmegenehmigungen zu dieser Arbeitsschutzanordnung können für besondere Einrichtungs- oder Betriebsverhältnisse auf Antrag des Betriebsleiters durch den Leiter des übergeordneten Organs in Übereinstimmung mit der für den Betrieb zuständigen Arbeitsschutzinspektion befristet erteilt werden.

(2) Allgemeingültige Ausnahmegenehmigungen zu dieser Arbeitsschutzanordnung werden nur durch den Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erteilt.

§18

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 631 vom 15. September 1952 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. S. 882) außer Kraft.

Berlin, den 3. September 1962

Der Minister für Bauwesen

Scholz

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2125

Preisverordnung Nr. 481/3 vom 7. Februar 1962 — Gezogener legierter und unlegierter Stahldraht ab 100 kg/mm² Festigkeit — (Warennummern 38 11 50 00 bis 38 11 80 00)

Sonderdruck Nr. P 2126

Preisverordnung Nr. 454/2 vom 7. Februar 1962 — Gezogener Stahldraht unter 100 kg/mm² Festigkeit — (Warennummern 38 11 10 00 bis 38 11 40 00)

Sonderdruck Nr. P 2139

Preisverordnung Nr. 1871/2 vom 1. August 1962 — Natur- und Kunstdärme — (Warennummern 67 45 00 00, 42 73 73 00, 56 19 91 00)

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Telefon: 54 51, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2, Klosterstraße 47 - Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/62'DDR Verlag: (4) VFB Deutscher Zentralverlag Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,2f DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von >6 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37:38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck (140) Neues Deutschland, Berlin